

Werk

Titel: Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0080
LOG Titel: 76. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

76. Stück.

Tübingen den 21 Sept. 1786.

Stuttgart.

S. Sam. Kerners u. giftige und esbare Schwämme, welche sowohl im Herzogthum Wirtemberg, als auch im übrigen Teutschland wild wachsen. Mit 16 nach der Natur ausgemahlten Kupferplatten. 1786. 68 S. in 8. Bey dem Verfaßer (für drei Gulden rh.) in einem hellblauen Umschlage zu haben. Seitdem man den Gefahren der Verwechslung mancher Nahrungspflanzen mit schädlichen Gewächsen, die ihnen äußerlich mehr oder weniger ähnlich sind, durch genauere Auseinandersezung ihrer Abzeichen, vorzubeugen, mehr, als vormals, bemüht ist, haben sich immer noch der Festsezung befriedigender Unterscheidungsmerkmale der esbaren und schädlichen Schwämme die meiste Hindernisse entgegengesetzt. Unläugbar sind die allgemeine von Farbe und Geruch hergenommene Anzeigen weder zureichend, noch zuverlässig genug. Die Naturgeschichte der Schwämme hat überhaupt mit grösseren Schwierigkeiten, als kaum ein anderer Theil, zu kämpfen: Man weiß, daß noch neuerlich ansehnliche Naturforscher nicht ohne

Schein, obgleich ohne zureichenden Grund, die Schwämme aus dem Pflanzenreiche in das Thierreich überzusetzen, gewagt haben. Die Kenntniß der Arten erschwert nicht nur die große Wandelbarkeit der Farbe, Gestalt, und anderer Eigenschaften der Schwämme, nach Verschiedenheit des Alters, Standorts, und anderer äußerer Umstände; Ihre Zuträglichkeit oder Schädlichkeit erhält selbst hievon bey einigen Arten die unmittelbarste Bestimmung. Da die Schwämme sich nicht wohl aufbehalten, und ohne Veränderung der bezeichnenden Züge ihres Characters austrocknen lassen, wird auch dadurch eine allgemeinere Bekanntwerdung ihrer Characteristik gehindert. Bey den hohen Preisen der Werke, die durch Abbildungen auf Papier, oder in Wachs, die Kenntniß der Schwämme erleichtern, wird es Aerzten und andren, um Gegenstände der Gesundheit nicht unbekümmerten, Personen sehr erwünscht seyn, in diesem, bey einer sehr wohl in die Augen fallenden ichnographischen und typographischen Ausföhrung, auch durch Billigkeit des Preises empfehlbaren Werke eine Auswahl der vornehmsten bey uns vorkommenden essbaren und giftigen Schwämme beysammen zu finden, nach der Batschischen Eintheilung geordnet, und mit den Bemerkungen der beliebtesten Schriftsteller in diesem Fache erläutert. Wer durch eigne Beobachtung weiter zu gehen, Lust und Gelegenheit hat, wird wenigstens manche Erleichterung und Bequemlichkeit bey dem Gebrauche dieser Schrift finden.

Breslau, Brieg und Leipzig.

Ausföhrliches Elementarwerk über das Vormundschaftsrecht nach heutigen in Deutsch-

land geltenden, vorzüglich aber sächsischen, schlesischen und übrigen preussischen Rechten abgehandelt von Joh. Bernhard Wiesner, königlich preussischen D. O. A. R. Referendarius. Erstes Bändchen. 1786. 268 Seiten in 8. In einer possirlichen Vorrede giebt der Verf. erstlich die Gründe an, die ihn zur Ausfertigung des gegenwärtigen Elementarwercks bestimmt haben: 1) weil er erfahren, daß ein Dritter einen Auszug von dem ersten Band seines Vormundschaftsrechts liefern würde; 2) weil sein Vormundschaftsrecht wegen dem, für ein juristisches Buch viel zu hohen Preise, nicht nach seinem Wunsch hinlänglich bekannt werden könne; 3) weil heut zu Tag die wenigsten gern gründlich studiren, sondern bloß das allernöthigste, was immer anwendbar ist, geliefert haben wollen, und eben deswegen ein dergleichen weitläufiges Werck, als sein Vormundschaftsrecht, nie nach seinem Wunsch gemeinnützig werden, sondern bloß denjenigen willkommen seyn könne, die ihre Gelehrsamkeit auf den festen Grund, Etymologie, Geschichte, Ursprung der Sache selbst u. s. w. bauen, andern hingegen dergleichen Weitläufigkeit nicht angenehm sey, sondern diese mit der bloßen Ausführung eines Satzes sich schon vollkommen begnügen, und 4) weil er sein großes Werck über die Vormundschaft vielleicht liegen lassen, und bloß mit diesem Elementarwerck fortfahren werde. Nach dieser Aeußerung soll also hier bloß ein Auszug aus dem Vormundschaftsrecht geliefert werden, doch mit verschiedenen Zusätzen bereichert. Hierauf erklärt sich der Verf. nicht ohne Ruhmredigkeit, über eine Recension seines Vormundschaftsrechts in den göttingischen gel. Anzeigen. Er will dieselbe auch aus dem Grund nicht beantworten: "weil es eine allgemeine bekannte

Sache sey, daß dasienige, was von einem Halssischen Rechtsgelehrten geschrieben, ohnerachtet seiner wahren Güte, in Göttingen durchaus schlecht seyn müsse." Am Ende folgt noch eine Ankündigung der künftig von dem Verf. herauszugebenden Bücher, mit der angehängten Versicherung, daß er "überhaupt willens sey, sich der Schriftstellerey zu widmen." Der Plan dieses Buchs ist aus dem erwähnten Vormundschafrecht schon bekannt, und im Grunde der nemliche; unsre Bemerkungen sollen sich also nur auf die einzelnen Theile desselben einschränken. Im §. 16. behauptet der Verf. daß heut zu Tag kein Unterschied mehr zwischen Tutel und Curatel (die er sonst Vorsorge nennt,) übrig sey: allein daraus, daß so wohl Reichs- als besondre Landesgesetze beide Institute unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunct aufgefaßt haben, folgt noch nicht, daß aller Unterschied unter ihnen aufgehoben sey. Verschiedene Bestimmungen sind beeden gemeinschaftlich, wie es auch die römische Gesetze schon anerkannt haben, und doch behält jedes noch seine eigenthümliche. Das wollen wir gerne zugeben, daß sie nach unsern Gesetzen einander noch näher gebracht sind. Der zweyte Grund, daß der Minderjährige ohne des Vormunds Einwilligung weder in Ansehung seiner Güter noch Person sich verbindlich machen könne, ist eine Hypothese, und nicht erwiesen. Kann er doch Eheverlöbniße ohne Einwilligung seines Curators gültig errichten, wenn nicht besondere Landesgesetze dieselbe wesentlich erfordern. Eben so unerwiesen ist es, daß sich heut zu Tag die Vormundschafft erst mit der Majorennität endige, wie §. 17. angegeben wird. Ueberhaupt können wir es schlechterdings im System des Verf. nicht billigen, daß er alle Grenzlinie zwischen Tutel und Curatel weg-

geräumt, und selbst unter die Vormundschaft die *curam bonorum*, 3. B. *ventris. absentium*, (hier hätte die Diss. von Hrn Prof. Kinde de *successione in bona absentium* Leipzig 1776. auch angezeigt werden sollen) aufgenommen hat. Sehr ins Allgemeine fällt die Geschichte der teutschen Volljährigkeit bey den ältesten Teutschen; daß der Gang, wie ihn der Verf. vorgezeichnet hat, möglich war, ist zwar außer Zweifel, aber ob die Sache gerade die Richtung nahm? — Wir wollten die Idee des Verf. mit dessen eigenen Worten hersezen: “Bey den allerältesten Teutschen war die Eintheilung der Menschen in gewisse Classen wegen Gemeinschaft ganz unnöthig. (Ist, dünkt uns bey jedem Volk, das aus dem Stand der Wildheit heraus, und in gesellschaftliche Verbindungen tritt, schlechterdings nothwendig.) Als diese aufhörte, so mußte der nächste Agnate, nach Absterben eines Gutbesizers, deren Verwaltung alsdenn übernehmen, wenn die hinterlassenen Kinder unerwachsen waren. War ihr Verstand gebildet, und der Agnate dachte freundschaftlich, so überließ er alles ihrer eignen Verwaltung. Da das Ende der Verwaltung aber bloß von den Verwandten abhieng, diese aber nicht allezeit redlich dachten, so kam es zur Klage, und der Richter bestimmte nunmehr die Fähigkeit vorzüglich nach Beschaffenheit des Körpers. So entstand die Mündigkeit.” Was der Verf. §. 55. von der *tutela foeminarum perpetua* sagt, ist uns ganz unverständlich: “Vermöge der römischen Geseze, heißt es da, sind die Frauenspersonen unter einer beständigen Curatel (sollte vielmehr heißen Tutel) gewesen. Diese mußten sich dieselbe gefallen lassen, weil ihre Erziehung darnach eingerichtet war, und ihnen daher alle positive Rechte völlig unbekannt blieben.”

Sollte wohl der Verf. nicht gewußt haben, daß eben diese unermährende Tutel der Frauenzimmer schon vor Justinian außer Gebrauch gekommen war? Eben so unbegreiflich ist uns die Aeußerung des Verf. im folgenden §. 56. "Wissen die Naturgesetze von keiner Einschränkung der weiblichen Handlungen, folglich ist es denselben völlig zuwider." Quae, qualis, quanta consequentia! Welches arrogante Urtheil über einen rühmlich bekannten Schriftsteller! "Hoffentlich sind die im vorigen Paragraphen angeführten Gründe, welche Kößlin nach seiner höchstlöblichen Gewohnheit sehr leicht widerlegt, und sich so gar widerspricht, von einiger Wichtigkeit." Wir können es dem Verf. nicht vorenthalten, daß alle die Gründe, die er für die totale Aufhebung der weiblichen Curatel aufgeführt hat, auf uns wenigstens keinen Eindruck gemacht haben. Aus diesen Bemerkungen, wir könnten leicht noch ein Duzend hinzufügen, läßt sich eben kein sonderlich vortheilhaftes Augurium für das schriftstellerische Talent des Hrn Wiesners auffassen; und bey der Autorsucht, die ihn belebt, rathen wir ihm herzlich an, im Bücherschreiben ja nicht zu rüftig zu Werck zu gehen, mehr Sorgfalt auf den Ausdruck zu verwenden, nicht den ersten besten Gedanken gleich aufzuwerfen, sondern seinen Gegenstand zuerst ganz durchzuprüfen, die einzelne Sätze genau abzuwägen, und durch lichtvolle Ordnung dem Ganzen Leben und Interesse mitzutheilen; überhaupt aber die goldene Horazische Regel recht sehr zu beherzigen: *Nonumque prematur in annum.*

Maynz.

Versuch zur nähern Bestimmung der Frage: ob Logik vor Metaphysik, oder diese vor

jener auf hohen Schulen gelehrt werden soll? unter dem Vorsitz N. J. Dorsch, von N. A. Heuser. 1786. 24 S. in 8. Diese Abhandlung bezieht sich auf eine Recension im 37sten Stück dieser gelehrten Anzeigen, worinn behauptet worden, daß Logik besser nach als vor der Metaphysik gelehrt werde. Rec. legte hiebey den Wolffischen Begriff von der Metaphysik, der auch die Psychologie in sich begreift, zum Grund. Da nun der Hr Verf. mit mehreren neuern Philosophen die Psychologie von der Metaphysik trennt, und sie als einen Theil der Logik behandelt: so nähert er sich wirklich dem Rec., welcher in der Recension ausdrücklich bemerkte, daß man auf diese Art ohne Nachtheil Logik vor den übrigen Theilen der Metaphysik hergehen lassen könne, und nur noch hie und da wegen der Beyspiele in Verlegenheit seyn werde. Auch dieser letztern Unbequemlichkeit wird von dem Hrn Verf. so ziemlich dadurch begegnet, daß er bey seinen Zuhörern Geschichte und Geometrie voraussetzt; wodurch allerdings viel gewonnen wird. Nun bliebe also nur noch die Frage übrig: kann man die Ontologie, die Pneumatologie, die Cosmologie, die natürliche Theologie ohne die deutliche Entwicklung der Regeln des Denkens und der Methode studiren? Der Verf. verneint diese Frage; wenigstens glaubt er, daß das Studium dieser Wissenschaften ohne vorhergehende Logik noch einmal so schwer seyn werde. Da diese Blätter nicht zum Polemischen bestimmt sind; so begnügt sich Rec. nur eine einzige Reflexion hierüber zu machen. Der Hr Verf. gesteht, und muß nach seiner Methode gestehen, daß man die Psychologie ohne die künstliche Logik, das ist, ohne die deutliche Erkenntniß der Regeln des Denkens studiren und lernen kann. Man kann also nach

ihm, ohne jene Regeln zu kennen, die Operationen der Seele beobachten, sie vergleichen, unterscheiden, analysiren: man kann ohne Logik die Seelenkräfte daraus herleiten, und von einer Abstraction zur andern aufsteigen: man kann, (denn das muß man wahrlich auch in der Psychologie thun!) die feinsten Schlüsse machen, ohne die Regeln der Schlüsse deutlich und scientifisch zu kennen. Nun wer das thun kann; für den ist Rec. auch nicht bange, wie er, ohne künstliche Logik, Ontologie, Pneumatologie, Cosmologie und natürliche Theologie lernen werde. Aber wo bleibt nun der Nutzen der Logik? Rec. antwortet: sie wird immer noch als Wissenschaft, als Muster von menschlichem Witz und Scharfsinn, als Uebersicht, als Vorbereitung zu den Bestimmungswissenschaften, ja so gar als Nomenclatur nützlich und nöthig seyn.

Ohne Anzeige des Druckorts.

Die beste Schrift und Nachricht fürs Landvolk vom Brande im Getreide, aus den Bernischen Schriften. Mit Anmerkungen herausgegeben vom Amtsrath Kiem. 1786. 24 S. in 8. Die Schrift ist nicht neu, wie der Titel schon angibt. Rec. will sich daher auch in keine Beurtheilung einlassen, sondern bloß die Erscheinung der Schrift anzeigen, welche der Herausgeber auch in seiner physic. ökonom. Zeitung, von 1786. Heft 4. S. 1 — 21. hat abdrucken lassen. Die am Ende beygefügtten Anmerkungen betragen — Eine Seite.